

Finanzordnung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

Bestandteil der Vereinssatzung

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes, der vom Gesamtvorstand beraten und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
3. Vorstand und Gesamtvorstand können bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes anteilige Ausgaben im Rahmen des vorjährigen Ansatzes tätigen.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann der Vorstand oder der Gesamtvorstand vornehmen, so lange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten
6. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Abteilungen
7. Zur Erstellung des Gesamthaushaltsplanes für das jeweils kommende Haushaltsjahr reichen die Vorstandsmitglieder und Abteilungen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres folgende Unterlagen soweit zutreffend ein:
 - a) Bedarfsaufstellung für allgemeine Kosten
 - b) Aufstellung über den Übungs- und Trainingsstundenbedarf
 - c) Kalkulation der Einnahmen aus dem Spielbetrieb
 - d) Kalkulation der sonstigen Einnahmen
 - e) Kalkulation der Abteilungssonderbeiträge
8. Vorstandsmitglieder oder Abteilungen, die bis zum genannten Termin keine Unterlagen einreichen, werden im Entwurf nach Ermessen des Vorstandes in Anlehnung an den vorjährigen Ansatz berücksichtigt.

§ 2 Nachtragshaushalt

Von Vorstandsmitgliedern und Abteilungen zusätzlich zum Haushaltsplan benötigten Mittel sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen und nach eventueller Bereitstellung nachweislich für die vorgesehene Maßnahme zu verwenden.

§ 3 Allgemeine Kosten

Unter allgemeinen Kosten können Ausgaben für folgende Verwendungsmöglichkeiten berücksichtigt werden:

1. Entschädigungen und Honorare an ehren-, haupt- und nebenamtliche Übungsleiter und Honorartrainer.
2. Spiel- und Trainingsbedarf:
Turn-, Spiel- und Sportgeräte, die durch den Verein je nach Sportart zu stellen sind, um einen einwandfreien Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten, wie z.B. Turngeräte, Bälle, Netze, Matten, Instrumente, Stoppuhren usw.
Alle Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins, auch wenn sie einzelnen Personen ausgehändigt werden.
3. Durchführungskosten eigener Sportveranstaltungen Kosten für Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter, Spielabgaben, Steuern, Pflegekosten, Inanspruchnahme von Hilfsdiensten usw.
4. Kosten für Pflege, Unterhaltung und Reparatur von Vereinseigentum.
5. Kosten für Porto, Telefon, Bürobedarf, Lehrmaterial, Drucksachen, Plakate, Informationsmaterial.
6. Gebühren für Lehrgänge und Schulungen, die im Interesse des Vereins von Vereinsmitgliedern besucht werden und zwar für Jugendleiter, Übungsleiter, Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter und Organmitglieder.
7. Kosten für Sportbekleidung, z.B. Trikots, Trainingsanzüge und Uniformen, die für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen notwendig sind Unter Pflichtveranstaltungen sind zu verstehen Punktspiele, Pokalspiele, Turniere, Vergleichskämpfe, Meisterschaften, Vorbereitungsspiele.
8. Fahrkostenerstattungen bis zur jeweils gültigen steuerlich anerkannten Höhe pro Fahrkilometer für Reisekosten.
 - a) an Vereinsmitglieder für den unumgänglichen Einsatz von Privatfahrzeugen für Fahrten zu Pflichtveranstaltungen, Training und Trainingsspiele,
 - b) an Vereinsbeauftragte im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen übergeordneter Verbände und Ausschüsse, soweit Fahrkosten nicht von diesen erstattet werden.

Finanzordnung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

Bestandteil der Vereinssatzung

- c) an Kampf-, Wertungs- und Schiedsrichter bei auswärtigen Veranstaltungen, soweit diese Fahrkosten nicht durch den Veranstalter oder ausrichtenden Verein erstattet werden.

Die Fahrkosten sind nachweislich abzurechnen.

9. Kosten für den Einsatz von Bussen für Fahrten zu Pflichtveranstaltungen.
10. Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, wenn kein privates Fahrzeug zum Einsatz kommt, an den Personenkreis wie unter 8.a-c genannt.
11. Nenn gelder, Meldegelder, Startgebühren, Beiträge an Verbände
12. Kosten für die Betreuung von Pflichtveranstaltungsteilnehmer wie z.B. Verbandsmaterial, Pflegemittel, Pausengetränk, Kosten für DRK und andere Hilfsdienste.
13. Kosten für Getränke aus Anlass von Sitzungen von Vorständen und/oder Ausschüssen des Vereins.
14. Kosten für ehrende Maßnahmen.
15. Zuschüsse für Jugendmaßnahmen wie Jugendreisen, Jugendweihnachtsfeiern, Jugendtanz- und Unterhaltungsveranstaltungen.
16. Kosten für gesellige Veranstaltungen, die die Verbundenheit der Mitglieder stärken.

Die vorstehenden Aufführung der Verwendungsmöglichkeiten 1. - 16. bedeutet, dass Haushaltsmittel dafür verwendet werden können aber nicht müssen. Letztlich ist entscheidend, welche Mittel zur Verfügung stehen und welche Prioritäten gesetzt werden.

Innerhalb eigenständiger Abteilungen beschließt der Abteilungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 4 Übungs- und Trainingsstundenbedarf

Die Aufstellungen sind zu unterteilen nach:

- a) ehren- und nebenamtlichen Übungsleitern
- b) hauptamtlichen Sportlehrern
- c) Honorartrainern (Profis)

Die Aufstellung zu a - c haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Trainer, Übungsleiter und Sportlehrer;
2. Höhe der lt. vertraglicher Vereinbarung zu zahlende Entschädigung oder Vergütung;
3. voraussichtlich tätige Stundenzahl.

§ 5 Einnahmen aus Spielbetrieb

Diese Einnahmen sind unter Anführung der zu erwartenden Spielveranstaltung und der Zuschauerschnitte zu kalkulieren. Zu Spielveranstaltungen zählen: Punkt-, Freundschafts-, Pokal- und Vorbereitungsspiele, Turniere, Vergleichskämpfe, Meisterschaften usw. Zu den Einnahmen zählen: Eintrittsgebühren, Nenn-, Start- und Meldegelder.

§ 6 Sonstige Einnahmen

Dies sind Einnahmen aus Spenden, Werbemaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen wie Tanzvergnügen, Festlichkeiten und Tombolen.

§ 7 Abteilungssonderbeiträge

Laut § 11 der Satzung können Abteilungen für Abteilungsmitglieder Sonderbeiträge beschließen. Diese durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Sonderbeiträge sind unter Anführung der Mitgliederentwicklung zu kalkulieren.

§ 8 Bereitstellung der Haushaltsmittel

1. Abteilungen können auf schriftlichen Antrag an den Gesamtvorstand zur Führung einer eigenen Kasse ermächtigt werden. (§ 10 der Satzung)
- 2) Abteilungen mit eigener Kassenführung können:
 - a) die vorgegebenen Haushaltsmittel nach Bedarf in Teilbeträgen von der Hauptkasse erhalten und sie gemäß Haushaltsplan verwenden;
 - b) Einnahmen aus Spielbetrieb (§ 5), sonstige Einnahmen (§ 6) und Abteilungsbeiträge (§ 7) gemäß Haushaltsplan selbst verwalten.
- 3) Entschädigungen und Vergütungen an haupt-, ehren- und nebenamtliche Trainer und Übungsleiter werden durch die Hauptkasse gezahlt.
- 4) Sportgroschen bei Karteneigendruck, Hallenkosten und sonstige von Dritten auferlegte Abgaben sind in jedem Fall an die Hauptkasse unter Beifügung einer Rechnung abzuführen. Gemapflichtige Veranstaltungen sind der Hauptkasse zwecks Abrechnung des Gemavertrages zu melden.
- 5) Abteilungen, die keine eigene Kassenführung wünschen und Vorstandsmitglieder erhalten vorauslagte allgemeine Kosten gegen Vorlage von Belegmaterial vom Kassenwart des Vereins erstattet. Rechnungen sind der Hauptkasse einzureichen, die die Rechnungsbeträge im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel direkt bezahlen.

Finanzordnung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

Bestandteil der Vereinssatzung

§ 9 Rücklagen

Werden von Abteilungen Rücklagen für besondere Maßnahmen ausgegliedert, deren Durchführung im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgt, so sind diese Rücklagen an die Hauptkasse abzuführen. Diese verwaltet die Mittel gesondert und stellt sie der Abteilung auf Anforderung wieder zur Verfügung.

§ 10 Rechnungsbelegung

- 1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchführung aufzuzeichnen. Die Grundsätze einer ordentlichen Buchführung gemäß Abgabenordnung (AO) sind einzuhalten.
- 2) Haupt- und Abteilungskasse bedienen sich eines einheitlichen Kontenrahmens, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.
- 3) Jede Buchung ist zu belegen. Buchung und Beleg sind mit einer Buchungsnummer zu versehen.
- 4) Jeder Ausgabenbeleg ist durch den Kassenswart und mindestens ein Vorstandsmitglied abzuzeichnen.
- 5) Bargeldbestände am Ende eines Haushaltsjahres sind noch im Haushaltsjahr auf das Bankkonto einzuzahlen. Abteilungen ohne eigenes Bankkonto zahlen Bargeldbestände auf ein Konto der Hauptkasse ein.
- 6) Die Vorstände der Abteilungen mit eigener Kassenführung haben für das abgelaufene Haushaltsjahr den Abteilungskassenbericht aufzustellen. Dieser ist dem Vorstand bis zum 30. Januar einzureichen und der Abteilungsmittgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7) Der Vorstand hat für das abgelaufene Haushaltsjahr den Kassenbericht, der Einnahmen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und eine Vermögensaufstellung zu enthalten hat, zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungskassenberichte sind gesondert auszuweisen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung regeln die §§ 11 Abs. c und 14 der Satzung.
Ergänzend haben die Abteilungskassenprüfer dem Vorstand die Durchführung der Kassenprüfung unter Beifügung der Prüfungsberichte zu bestätigen.

§ 12 Kontoführung, Kreditaufnahme

- 1) Bankkonto-Eröffnungen werden vom Vorstand vorgenommen, der einzelnen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern von Abteilungsvorständen Kontovollmacht in Form von Einzel- oder Gemeinschaftsvollmacht erteilt.

- 2) Vollmachtsenderungen können nur durch den Vorstand getätigt werden. Das Ausscheiden bevollmächtigter Personen aus ihrer Vorstandstätigkeit oder aus dem Verein ist dem Vorstand zwecks Änderung der Kontovollmacht umgehend mitzuteilen.
- 3) Bankkonten sind unter der Bezeichnung : „Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.“ zu eröffnen.
- 4) Abteilungskonten erhalten folgende Zusatzbezeichnungen:
 - a) Name der Abteilung,
 - b) Name des Kassenswartes der Abteilung und dessen Anschrift.
- 5) Kreditvereinbarungen können nur über Bankkonten der Hauptkasse vom Vorstand getroffen werden. Kreditanspruchnahme, auch kurzfristige Überziehungen, auf Bankkonten von Abteilungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Verstöße

Verstößt eine Abteilung oder eine bevollmächtigte Person gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung, kann der Gesamtvorstand nach einmaliger Abmahnung:

- a) der Abteilung die eigene Kassenführung entziehen,
- b) Vollmachten entziehen,
- c) einzelnen Personen die weitere Tätigkeit zu untersagen.

§ 14 Änderung und Beschlussfassung

1. Beschlussfassung und Änderung dieser Ordnung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung.
2. Änderungsanträge sind gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung einzureichen.
3. Die Ordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. März 1981 und damit Bestandteil der Satzung.

Anlage: Kontenplan

Kontenplan neu gestaltet und mit neuen Kontenrahmennummern versehen.